

Antrag

der Abg. Martin Rivoir u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr

Die Infrastrukturgesellschaft Verkehr des Bundes – welches sind die Folgen für die Straßenbauverwaltung in Baden-Württemberg?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wer bis zu welchem Zeitpunkt über die abschließende Haltung des Landes gegenüber dem Bund entscheidet, welche Bereiche der Straßenbauverwaltung zusätzlich zum Autobahnwesen in Bundesverantwortung übergehen sollen;
2. wie der Zeitplan des Landes für den weiteren Transformationsprozess aussieht, um den Übergang von Personal und Aufgaben zu gestalten;
3. auf welche Weise die Beschäftigten der Straßenbauverwaltung an diesem Transformationsprozess beteiligt werden;
4. ob für alle Beschäftigten ein Interessenbekundungsverfahren beabsichtigt ist, auch für die beim Land verbleibenden;
5. welche Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung sie für die Beschäftigten der Straßenbauverwaltung vorgesehen hat;
6. inwiefern sie beabsichtigt, die bestehenden Standorte der Straßenbauverwaltung zu erhalten;
7. inwiefern sie bereit ist, einen Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung und sozialverträglichen Umsetzung für die von den Umstrukturierungen in der Straßenbauverwaltung betroffenen Beschäftigten abzuschließen;
8. inwiefern die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Straßenbauverwaltung auf die neue Gesetzeslage zugeschnitten wird;

9. welche Überlegungen es für die zukünftige Struktur bzw. die zukünftigen Standorte der beim Land verbleibenden Straßenbauverwaltung gibt;
10. innerhalb welcher Zeitspanne nach dem 1. Januar 2021 die beim Land verbleibenden Teile der Straßenbauverwaltung evaluiert und ggf. organisatorisch neu aufgestellt werden.

10.08.2017

Rivoir, Binder, Hofelich,
Kleinböck, Wölfle SPD

Begründung

Bundestag und Bundesrat haben Anfang Juni 2017 das Gesetzespaket zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs beschlossen. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Grundgesetzänderung beinhaltet die Rückgabe der Bundesauftragsverwaltung im Bereich der Autobahnen zum Bund. Die Rückgabe soll spätestens zum 1. Januar 2021 erfolgen. Dadurch wird eine Neuverteilung des Bund und Land zugehörigen Personals sowie der Finanzmittel im Straßenbau erforderlich.

Für die Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg wird dies gravierende Veränderungen mit sich bringen. Zudem liegt eine Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vor. Diese Untersuchung basiert allerdings noch auf den heutigen Verhältnissen. Auch hier sind Anpassungen notwendig.

Für die Beschäftigten in der Straßenbauverwaltung ist es insgesamt essenziell, wie dieser Umbauprozess gestaltet werden soll und wie ihre Interessen dabei gewahrt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. September 2017 Nr.2-0144.-IFG/8*1 nimmt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wer bis zu welchem Zeitpunkt über die abschließende Haltung des Landes gegenüber dem Bund entscheidet, welche Bereiche der Straßenbauverwaltung zusätzlich zum Autobahnwesen in Bundesverantwortung übergehen sollen;*

Das Fernstraßen-Bundesamt soll ab 1. Januar 2021 die Verwaltung der Autobahnen sowie von Bundesstraßen, deren Verwaltung von den Ländern an den Bund übertragen werden, bündeln. Auf Antrag eines Landes kann der Bund die sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs in diesem Land in Bundesverwaltung übernehmen (Art. 90 Abs. 4 GG). Dieser Antrag ist bis 1. Januar 2019 zu stellen.

Die Landesregierung beabsichtigt, die Auftragsverwaltung für die Bundesstraßen („gelbes Netz“) weiterhin wahrzunehmen.

2. wie der Zeitplan des Landes für den weiteren Transformationsprozess aussieht, um den Übergang von Personal und Aufgaben zu gestalten;

Nach Artikel 143 e Absatz 1 Grundgesetz (GG) i. V. m. § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesstraßen (Infrastrukturgesellschafterrichtungsgesetz – InfrGG) und § 1 Absätze 2, 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes (Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz – FStrBAG) werden die Aufgaben an den Bundesautobahnen spätestens zum 1. Januar 2021 an den Bund übergeben.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Fernstraßenüberleitungsgesetz (FernstrÜG) müssen die Länder bis zum 1. Januar 2018 für die spätere Überleitung des Personals zur Infrastrukturgesellschaft oder zum Fernstraßen-Bundesamt die dort genannten (Personal-)Vollzeitäquivalente, die sächlichen Betriebsmittel, die Grundstücke und die für die Bundesautobahnen bestehenden Vertragsverhältnisse erfassen und dokumentieren.

Mitte des Jahres 2018 und spätestens zwei Monate nach Verkündung des Haushaltsgesetzes 2018 plant der Bund die Gründung der Infrastrukturgesellschaft als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Bis zum 1. Januar 2019 müssen dem Bund Vorschläge zur Verwendung des an den Bund abzugebenden Personals übergeben werden. Nach der Feststellung der insgesamt an den Bund abzugebenden Stellen werden im Laufe des Jahres 2018 Gespräche mit den Beschäftigten über die Wechselbereitschaft geführt. Voraussetzung für den Erfolg dieser Gespräche ist die genaue Kenntnis der Standorte und der Beschäftigungsbedingungen bei der Infrastrukturgesellschaft und bei der Straßenbauverwaltung des Landes.

Ein vorzeitiger Übergang der Aufgaben zur Infrastrukturgesellschaft kann nach § 10 InfrGG im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land auch bereits zum 1. Januar 2020 erfolgen.

Die Infrastrukturgesellschaft wird spätestens ab 1. Januar 2021 ihren Betrieb mit der Planung, dem Bau, dem Betrieb, der Erhaltung, der Finanzierung und der vermögensmäßigen Verwaltung von Bundesautobahnen aufnehmen.

3. auf welche Weise die Beschäftigten der Straßenbauverwaltung an diesem Transformationsprozess beteiligt werden;

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat zur Umsetzung eine Stabsstelle mit fünf Arbeitsgruppen zu den Themen IT-Anforderungen, Organisation/Recht, Verwaltung/Sachmittel, Personal sowie Bilanz/Finanzen/Haushalt gebildet. Das Land ist in diesen Arbeitsgruppen durch das Verkehrsministerium, das Innenministerium und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Regierungspräsidien vertreten. Die Personalvertretungen sind ebenfalls eingebunden.

Analog dazu wurden auf Länderebene Spiegelarbeitsgruppen unter Federführung des Verkehrsministeriums und mit Beteiligung des Innenministeriums, der Regierungspräsidien und der Personalvertretungen, der Beauftragten für Chancengleichheit und der Vertrauensperson für Schwerbehinderte gebildet.

Die Beschäftigten der Straßenbauverwaltung werden durch Infobriefe des Verkehrsministeriums und durch das Innenministerium sowie die Regierungspräsidien laufend über die aktuellen Entwicklungen im Transformationsprozess informiert.

4. ob für alle Beschäftigten ein Interessenbekundungsverfahren beabsichtigt ist, auch für die beim Land verbleibenden;

Zum 1. Januar 2018 sind die der Wahrnehmung von Autobahnaufgaben zuzurechnenden Personal-Vollzeitäquivalente an den Bund zu melden. Zum 1. Januar 2019 sollen dem Bund die wechselbereiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie entsprechende Verwendungsvorschläge mitgeteilt werden.

Alle Beschäftigten der Straßenbauverwaltung werden am Interessenbekundungsverfahren beteiligt.

Der Wechsel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die künftig Autobahnaufgaben beim Bund wahrnehmen, wird von den zuständigen Behörden des Landes unter Beteiligung der betroffenen Personal- und Interessenvertretungen vorbereitet.

Das Land hat sich bereits im Vorfeld erfolgreich dafür eingesetzt, dass der Bund alle wechselbereiten Beschäftigten unter Wahrung ihrer Besitzstände übernehmen wird.

Die wechselbereiten Beamtinnen und Beamten sollen auf Basis des Verwendungsvorschlags zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt werden. Ist eine Verwendung bei der Infrastrukturgesellschaft vorgesehen, werden den zum Fernstraßen-Bundesamt versetzten Beamtinnen und Beamten Tätigkeiten bei der Infrastrukturgesellschaft zugewiesen. Wechselbereite Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können direkt ein Arbeitsverhältnis mit der Infrastrukturgesellschaft begründen. Versetzungen gegen den Willen der Beschäftigten wird es dabei nicht geben.

Der Bund wird grundsätzlich auch die von der Neuregelung betroffenen nicht wechselbereiten Beschäftigten weiterbeschäftigen. Bei Beamtinnen und Beamten wird in diesen Fällen anstelle einer Versetzung eine Zuweisung und bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden eine Personalgestellung erfolgen. Das Verfahren wird von einem Bund-Länder-Gremium begleitet. Die Personalvertretungen, Hauptschwerbehindertenvertretungen und Jugend- und Ausbildungsververtretungen werden hierbei beteiligt.

In den nächsten Monaten wird zusammen mit den betroffenen Personal- und Interessenvertretungen der Übergang von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Bund vorbereitet.

5. welche Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung sie für die Beschäftigten der Straßenbauverwaltung vorgesehen hat;

7. inwiefern sie bereit ist, einen Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung und sozialverträglichen Umsetzung für die von den Umstrukturierungen in der Straßenbauverwaltung betroffenen Beschäftigten abzuschließen;

Die Fragen unter den Ziffern 5 und 7 werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet:

§ 5 Abs. 2 Satz 3 FernstrÜG sieht für die vom Wechsel betroffenen Beschäftigten Überleitungstarifverträge vor. Der Abschluss entsprechender Tarifverträge ist Aufgabe der Tarifvertragsparteien auf Bundesebene. Den Verhandlungen der Tarifvertragsparteien soll nicht vorgegriffen werden.

6. inwiefern sie beabsichtigt, die bestehenden Standorte der Straßenbauverwaltung zu erhalten;

Nach § 4 Absatz 2 InfrGG soll die zu gründende Infrastrukturgesellschaft bis zu 10 Regionalgesellschaften erhalten.

Ziel der Landesregierung ist es, dass in Baden-Württemberg eine regionale Tochtergesellschaft der Infrastrukturgesellschaft mit mehreren Außenstellen eingerichtet wird. Die Standorte sollten aus den bestehenden mit Autobahnaufgaben betrauten Standorten ausgewählt werden. Damit kann einem sozialverträglichen, standortnahen Personalübergang an die Infrastrukturgesellschaft und einer ortsnahen Aufgabenerledigung Rechnung getragen werden. Die Standortfestlegung erfolgt abschließend durch den Bund.

8. inwiefern die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Straßenbauverwaltung auf die neue Gesetzeslage zugeschnitten wird;

Die Neuordnung der beim Land verbleibenden Aufgaben an den Bundes- und Landesstraßen erfolgt weitgehend innerhalb der bestehenden Strukturen. Die Umsetzung der Ergebnisse der Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Straßenbauverwaltung (OWU) ist auch bei Abgabe der Autobahnen (ca. 1.000 km) erforderlich. Die Optimierung und Neuordnung der verbleibenden Verwaltung von ca. 4.100 km Bundes- und ca. 9.500 km Landesstraßen wird dabei die veränderten Gegebenheiten berücksichtigen.

9. welche Überlegungen es für die zukünftige Struktur bzw. die zukünftigen Standorte der beim Land verbleibenden Straßenbauverwaltung gibt;

10. innerhalb welcher Zeitspanne nach dem 1. Januar 2021 die beim Land verbleibenden Teile der Straßenbauverwaltung evaluiert und ggf. organisatorisch neu aufgestellt werden.

Die Fragen unter den Ziffern 9 und 10 werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Zur Festlegung der künftigen Organisation und Aufgabenerledigung in der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg wird im Zuge der Herauslösung von Autobahnaufgaben auch die Zuordnung der verbleibenden Aufgaben z. B. in den Betriebsreferaten, in den Baureferaten und in den örtlichen Bauleitungen sowie bei der Landesstelle für Straßentechnik zu überprüfen sein. Die Prüfung erfolgt in Abhängigkeit des jeweils an den Standorten verbleibenden Personals und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der OWU bereits parallel zur Abgabe der Autobahnen Anfang 2021. Dies beinhaltet neben der Abstimmung der die Infrastrukturgesellschaft betreffenden Sachverhalte mit dem Bund insbesondere die erforderlichen Abstimmungen mit den betroffenen Dienststellen und den Personalvertretungen. Über eine Evaluation der zukünftigen Straßenbauverwaltung des Landes ab dem 1. Januar 2021 wird zu gegebener Zeit entschieden.

Hermann
Minister für Verkehr